

Zum Gerichtsverfahren um die Deponie „Grauer Wall“ im Norden Bremerhavens

## Trotz erster Niederlage: Initiative kämpft weiter

VON SABINE HANISCH, ERHARD LIEDL UND  
FRIEDRICH WALZ

Anfang Mai hat das Oberverwaltungsgericht Bremen eine Klage der Bremerhavener Bürgerinitiative „Keine Erweiterung Grauer Wall“ (BIKEG) gegen den die Erweiterung dieser umstrittenen Deponie genehmigenden Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen. Beklagter war der grüne Umweltsenator des Landes Bremen, Joachim Lohse, dem Verfahren beigeordnet die Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft BEG als Antragsteller der Erweiterung und Betreiber der Anlage.

Worum es geht, hat WATERKANT vor Jahresfrist ausführlich berichtet (1): Im Norden Bremerhavens, in Speckenbüttel, existiert eine 850 Meter lange und 350 Meter breite Deponie für die Endlagerung von Gefahrstoffen. Eigentlich längst zur Schließung vorgesehen, soll diese Deponie „Grauer Wall“ nun erweitert werden – gegen den massiven Widerstand der BIKEG, die auf breite Unterstützung bauen kann.

Im Mai 2012 hatte die BIKEG ihre Klage eingereicht. Da eine Initiative nicht klageberechtigt ist, musste eine Einzelperson als Kläger auftreten. Die Klageschrift monierte im Planfeststellungsverfahren zum einen eklatante Verfahrensmängel. So sei etwa der Umfang zulässiger Abfallarten noch nach dem Erörterungstermin im Dezember 2010 wesentlich geändert worden. Ferner kritisierte die BIKEG eine erst nachträglich beantragte Aufteilung verschiedener Deponieabschnitte sowie eine zuvor nicht beantragte Änderung der Betriebszeiten auf der Deponie, die der Planfeststellungsbeschluss (PFB) nun festschrieb.

Zum anderen hatte die BIKEG etliche sachliche Beanstandungen aufgelistet. Frühzeitig hatte sie beispielsweise zahlreiche Mängel in dem zum PFB gehörenden TÜV-Gutachten festgestellt; das ging soweit, dass der TÜV-Gutachter nach Bekanntwerden dieser Kritik seinen Bericht hatte „nachbessern“ müssen.

Die BIKEG ihrerseits beauftragte das Hamburger „Institut für Ökologie und Politik GmbH (Ökopol)“ – ironischerweise einst gegründet und geführt von Joachim Lohse – mit einer Beurteilung der Berichte des TÜV-Nord.

Schließlich bemängelte die Klage auch etliche Widersprüche in den geologischen Gutachten der BEG – beispielsweise Angaben zu einer angeblich vorhandenen „mächtigen“ Barriere unter der Deponie oder die Einstufung der

Altdeponie als „harmlos“ einschließlich aller künftiger Gefahren für das Grundwasser. All diese Einwände fanden sich bestätigt in einer gutachterlichen Stellungnahme zum Aufbau der geologischen Barriere und zu den Abdichtungssystemen der Deponie, die die BIKEG fristgerecht eingereicht hatte.

Die Verhandlung am 6. Mai begann damit, dass der Vorsitzende die Frage nach den Verfahrensfehlern „zunächst“ zurückstellte; er wolle gegebenenfalls später darauf zurückkommen, argumentierte er (was aber nicht geschah) – und wandte sich den materiellen Rechtsfehlern zu und damit der Frage, inwieweit durch Erweiterung der Deponie das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt sein könnte. Immerhin setzte sich das Gericht mit einer Betroffenheit des Klägers auseinander und erörterte, dass er sich wegen der Höhe des Müllbergs und der damit verbundenen Staubeentwicklung (ohne sie direkt genannt zu haben) in seiner Gesundheit bedroht fühle. Das geologische Gutachten indes wurde nicht berücksichtigt: Der Kläger besitze keinen Brunnen, der durch eine Grundwasserverschmutzung beeinflusst werden könnte.

Anschließend widmete sich das Gericht etlichen Details, wobei zumindest der Vorsitzende sich fachlich gut vorbereitet zeigte. Gutachter und BEG etwa mussten darlegen, wie sie eine Staubeentwicklung vermeiden und die im PFB vorgeschriebene 17-prozentige Feuchte der zur Abdeckung und auf den Wegen genutzten Schlacke bewerkstelligen wollten. Das Gericht sprach auch diverse Fragen an zur Emissions- und Immissionsermittlung, zur Lage und Austrittshöhe der Emissionsquellen, zur Einlagerungshöhe auf der Deponie, zur Staubverwirbelung oder zur Frage, wie weit der Staub von der Deponie entfernt wieder herunterfallen

*Demonstration der BIKEG mit so genannten Bigpacks, wie sie für gefährliche Abfälle verwendet werden (links).*

FOTO: ANTIJE PAPMAHL

*Kundgebung vor der Deponiezufahrt: Weit mehr Müll-Lkw als erlaubt rollen täglich zum Grauwall, haben BIKEG-Zählungen gezeigt (rechts).*

FOTO: SABINE HANISCH



würde. – All das zog sich hin bis gegen 16 Uhr des ersten und einzigen Verhandlungstages: Da verkündete der Vorsitzende für die Kläger überraschend das Ende des Verfahrens, erläuterte, dass „noch nichts entschieden sei“ und eine Bekanntgabe des Urteils voraussichtlich Mitte, Ende Juni erfolgen werde. Damit zog das Gericht sich zurück.

Die nächste Überraschung folgte drei Tage später. Per Fax ging beim Anwalt der BIKEG das Urteil ein: „Die Klage wird abgewiesen, eine Revision ist nicht zugelassen“.

Entsetzen unter den Mitgliedern. Das schriftliche Urteil und seine Begründung werden erst im Juni oder Juli zugestellt werden, deshalb ist hier und jetzt – Anfang Juni – eine Einschätzung noch nicht möglich.

Ein Problem könnte die persönliche Betroffenheit des Klägers sein, denn der BIKEG-Gutachter hatte ausgesagt, der „verwirbelte“ Staub könne in einer Entfernung von bis zu 200 Metern zur Deponie wieder herunterfallen; der Kläger indes wohnt in einer Entfernung von 330 Metern. Ob das dem Gericht genügt für eine Feststellung, dass der Staub nicht bis zum Grundstück des Klägers gelangen „könne“, bleibt abzuwarten.

**Sicher** ist hingegen: Der bleihaltige Staub, den Anwohner in 800 Metern Entfernung auf ihren Dächern gefunden haben, spielte für das Gericht keine Rolle. Umweltschutzamt und Gewerbeaufsichtsamt hatten im Vorfeld keine Anstrengungen unternommen, die Herkunft dieses Staubs zu ermitteln.

Ebenfalls ignoriert wurde eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers unter der Deponie. Im nordbremischen Stadtteil Farge gibt es im Umfeld eines ehemaligen Tanklagers ein aktuell trauriges Beispiel, wie Menschen unter einer Altlast leiden: Gartenbrunnen dürfen nicht genutzt werden, ausströmende BTEX-Gerüche (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol) verursachen berechnete Sorgen.

In Bremerhaven ist laut Gutachten im Auftrag der BEG bereits 2010 ein auffälliger BTEX-Geruch in den Sickerwasserbrunnen der Deponie festgestellt worden; 2011 riet ein weiteres Gutachten, BTEX in die Überwachungsliste aufzunehmen. Ob dies geschehen ist, ließ sich bisher, trotz intensiver Nachfragen beim Umweltschutzamt, nicht klären – nur, dass alle Messwerte noch unter den gesetzlichen Grenzwerten liegen, wurde bekannt. Entscheidend wäre hier aber der zeitliche Trend der Messwerte: Im Falle von Blei kann man bereits einen Anstieg beobachten; es ist nur eine Frage der Zeit, bis belastete Sickerwässer der über Jahrzehnte unkontrolliert eingelagerten Abfälle die magere geologische Barriere unter der Deponie durchsickern haben.



*Dieses Foto entstand 1980/81 auf dem Gelände der Bremerhavener Grauwall-Deponie: Es zeigt einen offenen liegenden Ölsee mit alten Fässern und anderen Abfällen.*

FOTO: G. WISCHE

Das Gutachten im Auftrag der BIKEG (2) geht noch weiter: Die Deponie habe sich bereits jetzt so weit gesetzt, dass sie unterhalb des Grundwasserdruckspiegels liege. Dies ist nach der Deponieverordnung (DepV) von 2009 nicht zulässig, die Situation werde sich durch eine zusätzliche Auflast von weiterem Müll noch verschlimmern. Der Sickerwassergraben rund um die Deponie hat keine Abdichtung, belastete Sickerwässer können so durch den ungeschützten Untergrund im Ostteil der Deponie direkt ins Grundwasser gelangen.

Des Weiteren kritisiert der Gutachter die Herabsetzung der Anforderungen an die multifunktionale Abdichtung der Deponie: Es werde davon ausgegangen, dass in dem Deponieabschnitt, auf den seit den 1950er Jahren relativ unkontrolliert Abfälle aufgebracht wurden, nur harmloser Abfall liege – dies sei weder begründet noch fachgerecht. Schrott, Werftabfälle, Hydrauliköl, Asbest und nicht vorbehandelter Hausmüll seien nicht harmlos. – Vor Gericht spielte diese Gesundheitsgefahr für alle Anwohner keine Rolle.

Zur Zeit ist nicht abschätzbar, wie der Streit um die „Grauwall-Deponie“ weiter geht. Aus Sicht der BIKEG bleibt an dieser Stelle nur eine Zusammenfassung ihrer Erfahrungen im Streit mit Behörden, Betreiber und Gericht – als eine Art Leitfaden für andere gleich oder ähnlich Betroffene:

- Voraussetzung ist eine bestehende Initiative, die sich in das Problem eingearbeitet hat und bereits Öffentlichkeitsarbeit betreibt, um weitere Mitstreiter zu gewinnen.
- Der Anwalt muss sich für die Problematik interessieren und bereit sein, sich inhaltlich einzuarbeiten. Am besten sollte er in entsprechender Sache schon tätig gewesen sein (also etwa in Deponiefragen). Er ist im Prozess eine der wichtigsten Personen, da er jederzeit Recht hat.

- Eine Initiative kann nicht klagen: Kläger muss eine Person sein, die von dem anstehenden Problem direkt betroffen ist. Beispiel Grauwall: Je näher die Person in Hauptwindrichtung an der Deponie wohnt, desto größer die Chancen vor Gericht. Der klagenden Person kommt vor Gericht keine rhetorisch entscheidende Aufgabe zu, Betroffenheit ist das Wichtigste.

- Die schriftliche Einwendung der klagenden Person (schon bei der Anhörung zur Planfeststellung) muss möglichst alle Punkte beinhalten, die später vor Gericht eine Rolle spielen können. Beispiel Deponie: Potenziell gefährlicher Staub von der Deponie gehört ebenso aufgezählt wie befürchtete Grundbrüche wegen zu hoher Auflast mit Risiko einer Grundwasserverunreinigung im eigenen Garten. Unter Hinweis auf frühere Unregelmäßigkeiten sind auch Zweifel an ordnungsgemäßer Ausführung aktueller Arbeiten angebracht. Je detaillierter die Ausführungen, um so mehr Punkte müssen später vor Gericht berücksichtigt werden. Eine Sammeleinwendung, von mehreren unterschrieben, geht nicht.

- Gutachten sind teuer, daher muss frühzeitig Geld gesammelt werden. Gutachten können 3000 bis 6000 Euro und mehr kosten. Gutachter sind vor Gericht wichtig, da sie, spezialisierter als der Anwalt, dem Gericht fundierte Entscheidungsgründe anbieten können.

Die BIKEG hat jedenfalls nicht vor, aufzugeben – weitere Berichte werden somit folgen.

#### ANMERKUNGEN:

1. siehe WATERKANT, Jg. 28, Heft 2 (Juni 2013), Seite 36 ff.
2. Sämtliche Gutachten stehen auf der Website der BIKEG ([www.bikeg.de](http://www.bikeg.de)) zum Download bereit.